|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1093 |
| Titel | Kinderheim Sunneblueme, Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung) |
| Datum | 20.04.1994 |
| P. | 513 |

[*p. 513*] Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Für bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannte pri vate Institutionen gilt § 19 Abs. 2, wonach über ihre Beitragsberechtigung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Staatsbeitragsgesetzes zu entscheiden ist.

Dem Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (Jugendheimgesetz) sind Institutionen unterstellt, die mehr als fünf Minderjährige während mindestens fünf Tagen und Nächten in der Woche zur Erziehung, Betreuung, Beobachtung oder Erholung aufnehmen. Die Anerkennung einer Institution setzt die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse voraus (§ 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes).

Mit RRB Nr. 3022/1968 wurde dem Verein Kinderheim Sunneblueme für den Betrieb seiner Institution eine unbefristete Beitragsberechtigung zuerkannt. Die 1993 ausbezahlten Kostenanteile beliefen sich auf Fr. 7300. Beim Kinderheim Sunneblueme handelt es sich um eine Mischform von Tageskrippe und Kleinkinderheim. Aufgenommen werden einerseits Kinder von alleinerziehenden, finanziell bedrängten oder kranken Eltern, anderseits aber auch normalbegabte, verhaltensauffällige Kinder bis zu sechs Jahren. Das Konzept wurde durch das Jugendamt gutgeheissen. Die Institution hat sich bewährt. Der Bedarf ist ausgewiesen.

In Anwendung der §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 19 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes ist die Beitragsberechtigung für das Kinderheim Sunneblueme, Zürich, auf den 1. Januar 1994 zu erneuern. Sie ist bis zum 31. Dezember 1997 zu befristen. Zwölf Monate vor Ablauf der Beitragsberechtigung kann von der Trägerschaft ein begründetes Gesuch um Verlängerung der Beitragsberechtigung eingereicht werden, welches insbesondere auch ein aktualisiertes Rahmenkonzept zu enthalten hat.

Die Erziehungsdirektion ist zu ermächtigen, die jährlichen Kostenanteile im einzelnen festzusetzen und in den Kostenvoranschlag aufzunehmen.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Verein Kinderheim Sunneblueme wird für den Betrieb des Kleinkinderheims mit Wirkung ab 1. Januar 1994 eine auf vier Jahre befristete Beitragsberechtigung zuerkannt.

II. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 1996 einzureichen.

III. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, die jährlichen Kostenanteile festzulegen und zu Lasten des Kontos 2900.03.3650.601, Betriebsbeiträge an Jugendheime, in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Verein Kinderheim Sunneblueme, Präsidentin Dr. E. Naegeli, Schäracher 5, 8053 Zürich (Heimleiterin: C. Heinze, Hirzelstraße 20, 8004 Zürich), das Sozialamt der Stadt Zürich, 8026 Zürich, sowie an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]